

ZH_OBERGERICHT RZ250006 vom 21. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ250006

FR: ZH_OBERGERICHT RZ250006 du 21 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RZ250006 del 21 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 16. Mai 2022 machte der Sohn des Beklagten und Beschwerdeführers (fortan Beklagter), B._____, vertreten durch die Inhaberin der elterlichen Sorge, C._____, eine Klage betreffend Unterhalt und weitere Kinderbe- lange bei der Vorinstanz anhängig. Am 8. März 2024 erliess die Vorinstanz fol- gende Verfügung (Urk. 4/124 S. 6 f. = Urk. 2 S. 6 f.): "1. Es wird bei der Beistandsperson ein Bericht zum Verlauf der Beistandschaft angefordert, wobei der Beistandsperson zur Erstattung des Berichts eine Frist bis zum 3. April 2024 (Eingang beim Gericht) angesetzt wird. Der Bericht wird nach dessen Eingang an die Verfahrensbeteiligten zugestellt.

E. 2

Dem Kläger sowie den weiteren Verfahrensbeteiligten 1 und 2 wird eine Frist bis längstens 14. April 2024 angesetzt, um zum Antrag des Beklagten auf Ein- räumung eines Ferienbetreuungs-/Besuchsrechts von 10 Tagen in den Früh- lingsferien 2024 sowie zu den weiteren Anträgen des Beklagten in seinem E- Mail vom 6. März 2024 Stellung zu nehmen. Geht keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten über die Anträge des Beklagten entschieden.

E. 3

Die Vorladungen zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ergehen mit separater Post.

E. 4

Dem Beklagten und Rechtsanwältin lic. iur. Y.____ wird in Aussicht gestellt, Rechtsanwältin lic. iur. Y.____ nach Entgegennahme der für sie und den Be- klagten bestimmten Vorladung zur Fortsetzung der Hauptverhandlung als un- entgeltliche Rechtsvertreterin des Beklagten aus dem Mandat zu entlassen. Es ist Sache von Rechtsanwältin lic. iur. Y.____, die Vorladung dem Beklagten weiterzuleiten. Die Vorladung für den Beklagten gilt mit der Zustellung an Rechtsanwältin lic. iur. Y.____ als rechtsgültig erfolgt.

E. 5

Der Beklagte und Rechtsanwältin lic. iur. Y.____ werden darauf hingewiesen, dass Rechtsanwältin lic. iur. Y.____ auch nach der dereinstigen Entlassung als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beklagten und bis auf allfälligen Wider- ruf der Vollmacht vom 16. Juni 2022 als Zustellbevollmächtigte des Beklagten im Prozess geführt wird. Für den Fall des Widerrufs der Zustellvollmacht wird der Beklagte verpflichtet, umgehend ein neues Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können Zustellungen des Gerichts inskünftig durch Publikation im kantonale Amtsblatt oder dem Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen. Dasselbe würde gelten,

wenn sich die Zustellung an das bezeichnete Zustellungsdomizil als unmöglich erweisen sollte (Art. 143 ZPO).

E. 6

Dem Antrag zu Ziffer 2 soll stattgegeben werden. (Reise- und Übernachtungskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind)

E. 7

Das Bezirksgericht Winterthur soll sich an internationale Gesetze halten. Das betrifft ganz besonders, die direkt und indirekt erteilten Verpflichtungen an mich, im Ausland Handlungen vorzunehmen. Als Beispiel ist hier zu nennen: Reisetätigkeiten von meinem Aufenthaltsort bis zur Schweizer Grenze.

- 5 - Das Gericht soll zu den bislang gemachten Entscheidungen zu FK220022 deutsche Anerkennungen nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen beilegen, oder begründen, warum diese nicht notwendig sind. Ansonsten sind „Verpflichtungen“ nur Einladungen, die ich ohne Nachteile erwarten zu müssen auch ignorieren kann. Nachteile sind zum Beispiel die Verweigerung von gemeinsamen Ferien mit meinem Sohn.

E. 8

März 2024 (Urk. 2). Für die Fristansetzungen zur Erstattung eines Berichts zum Verlauf der Beistandschaft sowie zur Stellungnahme an den Kläger und die Verfahrensbeteiligten zu den Anträgen des Klägers vom 6. März 2024 und die in Absichtstellung der Entlassung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beklagten aus dem Mandat sieht das Gesetz kein Beschwerderecht vor, weshalb die selbständige Anfechtung mittels Beschwerde nur unter den Voraussetzungen von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zulässig ist. Es muss ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen. Die angefochtene Verfügung wurde dem Beklagten am

E. 13

März 2024 zugestellt (Urk. 4/125). Die Beschwerdefrist von 10 Tagen endete am 24. März 2024 (Art. 321 Abs. 2 ZPO, Art. 142 Abs. 3 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 143 Abs. 2 ZPO). Gemäss der Abgabequittung von IncaMail ist der Abgabepunkt der Beschwerde des Beklagten der 8. Juli 2025 um 14.21 Uhr (Urk. 1A). Seine Beschwerde (Urk. 1) ist damit verspätet erhoben worden.

- 6 - Eine Berufung gegen das Urteil vom 10. Juni 2024, mit welcher die prozessleitende Verfügung vom 8. März 2024 mitangefochten werden kann, kann der Beklagte ebenfalls nicht (mehr) erheben: Die Rechtsmittelfrist ist längst abgelaufen. Dieses Urteil ist zudem infolge Nichteintretens auf die dagegen vom Beklagten erhobenen Berufungen an die beschliessende Kammer sowie Beschwerden an das Bundesgericht (vgl. vorstehende Erw. 1.a) in Rechtskraft erwachsen. Ein erneutes Berufungsverfahren ist nicht zulässig. Daran ändert auch die vom Beklagten monierte fehlende Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 8. März 2024 nichts (Urk. 1 S. 1), handelt es sich dabei doch um eine prozessleitende Verfügung, der praxismässig keine Rechtsmittelbelehrung angefügt wird und, wie sich aus der Gesetzessystematik der Art. 236 – 238 ZPO ergibt, auch nicht

angefügt werden muss (BSK ZPO-Schmid/Brunner, Art. 238 N 22) und die – wie bereits erwähnt – nur unter den Voraussetzungen von Art. 319 lit. b ZPO anfechtbar ist. Sollte der Beklagte mit seiner Beschwerde eine Revision erheben wollen, ist er darauf aufmerksam zu machen, dass ein Revisionsgrund darzutun wäre, ein solcher jedoch weder von ihm dargetan wurde noch ersichtlich ist (Urk. 1 S. 1 ff.). e) Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde des Beklagten vom 8. Juli 2025 und auf seinen superprovisorisch gestellten Antrag nicht einzutreten. 3. a) Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Gerichtskosten dem Beklagten aufzuerlegen, da bei Nichteintreten die klagende Partei bzw. die beschwerdeerhebende Partei als unterliegend gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Der Beklagte stellt für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, das er nicht begründet (Urk. 1 S. 3 ff.). Dieses ist vorliegend zu behandeln, da ein solches auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden kann. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mitteillosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Beschwerdeverfahren war jedoch von vornherein als aussichtslos zu betrachten (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch - 7 - des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist. c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.